

Beschluss des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 18. Mai 2015

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen den Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 24. Februar 2015

- 18 OWi 46/15 -

Aktenzeichen: 1 VB 10/15

Stichwort:

1. Die Verwerfung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und eines Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid bei selbstverschuldetem Irrtum über den Fristablauf verstößt nicht gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG.
2. Kurzfristige Gesundheitsbeeinträchtigungen nach einem Krankenhausaufenthalt stellen keine Behinderung im Sinne von Art. 2a LV dar.